



Abstimmungsvorlage vom 27.11.2016

# Volksinitiative «Atomausstiegsinitiative: Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie»

## In Kürze

Die Atomausstiegsinitiative fordert ein Verbot neuer Kernkraftwerke, maximale Laufzeiten für die bestehenden AKW und eine Energiewende basierend auf weniger Verbrauch, mehr Effizienz und erneuerbaren Energien.

## Hintergrund

Die Behörden legten in der Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung des Bundes eine Berechnungsgrundlage für die Stilllegung von AKW auf eine Betriebsdauer von 50 Jahren fest (Art. 8). Eine gesetzliche Regelung der Laufzeit existiert bislang jedoch nicht. Nach der Atomkatastrophe in Fukushima soll ein verbindliches Ausstiegsdatum festgesetzt werden. Inhaltlich fordert die Atomausstiegsinitiative ein Betriebsverbot für AKW und maximale Laufzeiten für bestehende AKW von 45 Jahren. Wenn es die Sicherheit verlangt, müssen Atomkraftwerke auch schon früher abgeschaltet werden. Darüber hinaus fordert die Initiative eine Energiewende, die auf Einsparungen, Energieeffizienz und dem Ausbau von erneuerbaren Energien basiert. Nach den Initiantinnen und Initianten ist die Atomausstiegsinitiative ein Sicherheitsnetz gegen die Risiken der Atomenergie. Für sie ist klar, dass die Annahme der Initiative nötig ist, damit die Energiewende nachhaltig und ohne Hintertüren umgesetzt wird. Die Initiantinnen und Initianten befürchten mit einer willkürlichen Veränderung der technischen Lebensdauer Sicherheitsrisiken für die Bevölkerung. Sie betonen, dass die Anfälligkeit mit dem Alter eines AKW wächst und es damit riskanter wird.

Die Inbetriebnahme der fünf Schweizer Kernkraftwerke erfolgte zwischen 1969 und 1984. Beznau I, das am längsten in Betrieb stehende Kernkraftwerk, soll nach dem Wortlaut der Initiative ein Jahr nach der Annahme ausser Betrieb gesetzt werden, die weiteren Kernkraftwerke 45 Jahre nach jeweiliger Inbetriebnahme. Das letzte Schweizer Kernkraftwerk würde demnach im Jahr 2029 vom Netz genommen werden.

Mit der Energiestrategie 2050 des Bundesrates wurde der Atomausstiegsinitiative ein indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt. Wie die Initiative verfolgt auch die Energiestrategie 2050 den Ausstieg aus der Kernenergie, verneint jedoch maximale Laufzeiten für bestehende AKW.

## Initiativtext

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 90 Kernenergie

<sup>1</sup> Der Betrieb von Kernkraftwerken zur Erzeugung von Strom oder Wärme ist verboten.

<sup>2</sup> Die Ausführungsgesetzgebung orientiert sich an Artikel 89 Absätze 2 und 3; sie legt den Schwerpunkt auf Energiesparmassnahmen, effiziente Nutzung von Energie und Erzeugung erneuerbarer Energien.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff. 9

9. Übergangsbestimmung zu Art. 90 (Kernenergie)

<sup>1</sup> Die bestehenden Kernkraftwerke sind wie folgt endgültig ausser Betrieb zu nehmen:

- a. Beznau I: ein Jahr nach Annahme von Artikel 90 durch Volk und Stände;
- b. Mühleberg, Beznau II, Gösgen und Leibstadt: fünfundvierzig Jahre nach deren Inbetriebnahme.

<sup>2</sup> Die vorzeitige Ausserbetriebnahme zur Wahrung der nuklearen Sicherheit bleibt vorbehalten.

## Abstimmungsempfehlung

Die Bundesversammlung empfiehlt die Initiative abzulehnen (Ständerat mit 32 zu 13 Stimmen, Nationalrat mit 134 zu 59 Stimmen).

## Argumente

<b>Pro</b> Quelle: <a href="http://www.geordneter-atomausstieg-ja.ch">www.geordneter-atomausstieg-ja.ch</a>	<b>Kontra</b> Quelle: <a href="http://www.parlament.ch">www.parlament.ch</a>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sicherheit und Schutz:</b> Bei den bestehenden AKW ereignen sich vermehrt Betriebsstörungen. Erneute Atomkatastrophen sowie Gefahren beim Transport von radioaktivem Material werden im Sinne der Initiative verringert und langfristig ausgeschlossen. Mit einem geordneten Atomausstieg und einer Laufzeitbeschränkung von Atomkraftwerken wird kein Sicherheitsrisiko eingegangen, Mensch und Umwelt werden geschützt.</li> <li>• <b>Ablaufdatum für die Atomkraft:</b> Nach den Initianten bringt die Energiestrategie 2050 des Bundesrats keinen Atomausstieg. Der geordnete Atomausstieg schafft einen geregelten Zeitplan für einen schrittweisen Ausstieg. Das letzte Atomkraftwerk würde 2029 ausser Betrieb genommen.</li> <li>• <b>Planungssicherheit:</b> Nur ein verbindliches Ausstiegsdatum schafft die Sicherheit für Investitionen in erneuerbare Energien und Effizienzmassnahmen.</li> <li>• <b>Bewältigung/Machbarkeit:</b> Die neuen Technologien haben sich bewährt. Der Ausstieg aus der Atomenergie ist machbar.</li> <li>• <b>Keine Erhöhung der Importe:</b> Wenn das einheimische Potenzial an Erneuerbaren rasch genug erschlossen wird, werden sich die Importe nicht erhöhen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein Anlass für eine vorzeitige Stilllegung:</b> Nach der heutigen Kernenergiegesetzgebung soll die Stilllegung der Kernkraftwerke am Ende der sicherheitstechnischen Betriebsdauer erfolgen. Solange die Sicherheit der Atomkraftwerke gewährleistet ist besteht kein Anlass für eine vorzeitige Stilllegung.</li> <li>• <b>Zu abrupte Abschaltung:</b> Um die Umsetzung einer neuen Energiepolitik für den Umbau des Energiesystems sicherzustellen, benötigt es einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie, wie dies der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats Energiestrategie 2050 vorsieht. Das Ablaufdatum der Atomausschaffungsinitiative tritt zu früh ein.</li> <li>• <b>Schadenersatzforderungen der AKW Betreiber bei Abschaltung:</b> Bei der Annahme der Initiative besteht das Risiko, dass der Bund für sämtliche Investitionen der AKW Betreiber, die noch nicht amortisiert worden sind, entschädigungspflichtig wird.</li> <li>• <b>Kompensation/Stromimporte aus dem Ausland:</b> Der durch das Abschalten der Atomkraftwerke wegfallende Strom muss bei einer Annahme über eine zusätzliche Stromproduktion in der Schweiz kompensiert werden oder über Stromimporte aus dem Ausland ausgeglichen werden.</li> </ul>